

allemaal festgestellt werden sollte. Vielmehr ist an der im Jahre 1924 vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik begonnenen Rechtsprechung, daß der Funktionärkörper der K. P. D., soweit er zur Verwirklichung des gewaltsamen Umsturzes der Verfassung und seiner Vorbereitung mitwirkt, als staatsfeindliche Verbindung anzusehen sei, während hinsichtlich der Partei als solcher die Frage dahingestellt gelassen wurde (vgl. z. B. Urteil vom 18. Dezember 1924— 14a J 136/24—) bis in die allerneueste Zeit grundsätzlich festgehalten worden. So wird als staatsfeindliche Verbindung im Sinne der §§ 129 StGB., 7^a Rep.-Sch.-G. bezeichnet in einem Urteil vom 22. März 1927 (14a J 46/26) »der Funktionärkörper der K. P. D., soweit er bei der Verwirklichung des gewaltsamen Umsturzes und seiner Vorbereitung mitwirkt«, in einem Urteil vom 20. Mai 1927 (14a J 322/24) »der Teil des Funktionärkörpers der K. P. D., dessen Aufgabe es ist, ihr hochverräterisches Ziel durch eine umfangreiche Pressepropaganda vorzubereiten«, in einem Urteil vom 12. Juli 1927 (14a/13 J 378/26) »der Funktionärkörper der K. P. D., insbesondere deren die Zersetzung betreibende Teil«, in einem Urteil vom 4. August 1927 (14a/13 J 477/26) »der festgeschlossene führende Körper der Parteifunktionäre, jedenfalls soweit er strafbare hochverräterische Handlungen betreibt«, und in einem Urteil vom 24. September 1927 (14a J 360/25) »der Funktionärkörper der K. P. D., mindestens soweit er in strafbarer Weise Hochverrat vorbereitet. . . .«

Der erkennende Senat hat in einem Urteil vom 16. Oktober 1925 — I. 462/25 — die Feststellung eines Landgerichts, daß die K. P. D. *in ihrer Allgemeinheit* im Juni 1924 nicht als eine staatsfeindliche Verbindung anzusehen gewesen sei, als der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik nicht widersprechend gebilligt. Andererseits ist in RGSt. Bd. 13 S. 273, 279 und in RGÜrt. vom 8. Mai 1922 — VIa 97/22 — anerkannt, daß sehr wohl innerhalb einer politischen Partei eine staatsfeindliche Verbindung bestehen kann. Daran ist festzuhalten. . . .«

* * *

6) 22. Febr. 1928 (V 45/27). (RGZ., Bd. 120, S. 198)

Staatenlosigkeit vormals elsäß-lothringischer Staatsangehöriger

1. *Eine Frau vormals elsäß-lothringischer Staatsangehörigkeit, die durch den Versailler Vertrag nicht die französische Staatsangehörigkeit erworben hat, ist staatenlos.*

2. *Eine deutsche Reichsangehörigkeit, die nicht durch Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat vermittelt wird, ist, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, nicht möglich.*

Zur Frage der Staatsangehörigkeit führt das Reichsgericht in dem angegebenen Urteil folgendes aus:

»Die Mitklägerin war vor ihrer Verheiratung Hessin. Sie hat sich 1906 mit ihrem jetzigen Ehemann verheiratet, der Elsaß-Lothringer war. Daß er daneben noch irgendeine andere deutsche Staatsangehörigkeit gehabt hätte, ist nirgends behauptet. Durch ihre Heirat hat die Mitklägerin nach dem damals geltenden Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 8. Januar 1873 die hessische Staatsangehörigkeit verloren und die elsäß-lothringische Staatsangehörigkeit erlangt. Durch den Friedensvertrag ist der Mann von Rechtswegen Franzose geworden, nicht dagegen die Mitklägerin, die lediglich das Recht erhalten hat, binnen Jahresfrist Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit zu erheben. Der Mann hat damit die deutsche Reichsangehörigkeit verloren, die Frau hat von dem Recht, Französin zu werden, keinen Gebrauch gemacht. Das Oberlandesgericht meint unter Berufung auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Celle vom 1. Februar 1922 (JW. 1922 S. 1459) und die des Kammergerichts vom 26. Oktober 1923 (DJZ. 1924 Sp. 69), die Mitklägerin sei unter diesen Umständen Deutsche geblieben. Zwar habe sie, nachdem Elsaß-Lothringen als Ganzes der französischen Republik einverleibt worden sei, eine elsäß-lothringische Staatsangehörigkeit nicht weiter behalten können; dieser Verlust ihrer elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit habe aber nicht auch den Verlust ihrer deutschen Reichsangehörigkeit nach sich gezogen. Im Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 sei der Fall des Untergangs eines Bundesstaates, insbesondere infolge Abtretung an eine fremde Macht, nicht geregelt. Es liege kein Grund vor unter ausdehnender Auslegung des den Verlust der Staatsangehörigkeit regelnden § 17 anzunehmen, daß auch dann, wenn ein Bundesstaat durch Abtretung an eine fremde Macht untergehe, die damit verbunden gewesene Reichsangehörigkeit untergehen solle. Reichsangehörige, die nicht durch den Staatsvertrag Ausländer geworden seien, dürften durch einen solchen Untergang ihres früheren Bundesstaats möglichst keine Rechtsnachteile erleiden. Diese Erwägung nötige dazu, in solchen Fällen die hier vorhandene Lücke des Reichsgesetzes auszufüllen und anzunehmen, daß dann die frühere mittelbare Reichsangehörigkeit nunmehr als unmittelbare bestehen bleibe.

Dem kann nicht beigetreten werden. Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913 beruht die deutsche Reichsangehörigkeit grundsätzlich auf dem Besitz der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat, wobei Elsaß-Lothringen als Bundesstaat gilt. Eine Reichsangehörigkeit, die nicht durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat vermittelt wird, kennt das Gesetz nur in den durch die §§ 33—35 geregelten Fällen. Die grundsätzliche Abhängigkeit der Reichsangehörigkeit von dem Bestehen einer Staatsangehörigkeit zu einem Bundesstaat war in § 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 noch deutlicher ausgesprochen, indem dort gesagt war, die Bundesangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) werde durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben und erlösche mit deren Verlust. Dieser Wortlaut war in den Regierungsentwurf des jetzt geltenden Reichsgesetzes übernommen;

er ist durch die jetzt geltende Fassung ersetzt worden, weil er den Bestimmungen über unmittelbare Reichsangehörigkeit, die aus der Sondergesetzgebung für die Schutzgebiete in das Reichsgesetz aufgenommen und weiter ausgestaltet werden sollten, nicht Rechnung trug. Der Gang der Gesetzgebungsarbeit zeigt, daß an dem bisherigen Grundsatz der Verknüpfung zwischen Reichs- und Staatsangehörigkeit nichts geändert werden sollte. Dieser Grundsatz aber hat zur Folge, daß die Reichsangehörigkeit ihre Grundlage verliert und erlöschen muß, wenn der Bundesstaat, dem eine Person angehörte, im ganzen aus dem Verband des Reichs ausscheidet, mag er nach dem Ausscheiden weiter selbständiges Staatswesen mit eigener Staatsangehörigkeit bleiben oder selber in einem fremden Staatsgebilde aufgehen. Darauf also, daß Elsaß-Lothringen mit seinem Gesamtgebiet aus dem Reich ausgeschieden ist, beruht es, daß die bisherigen elsäß-lothringischen Staatsangehörigen die Reichsangehörigkeit verloren haben. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß § 17 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913, der die Gründe für den Verlust der *Staatsangehörigkeit* aufzählt, eine Lücke aufwiese, weil er über das Verhältnis der bisherigen Staatsangehörigen eines an eine fremde Macht abgetretenen Bundesstaats zum Reich nichts besage, und daß nur eine ausdehnende Auslegung dieses § 17 zu der Annahme führen könne, die bisherigen elsäß-lothringischen Staatsangehörigen müßten infolge der Abtretung des Reichslandes ihre Reichsangehörigkeit verlieren.

Das Oberlandesgericht glaubt, jenen obersten Grundsatz des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913 ohne jeden Anhalt im Gesetz durchbrechen und eine neue Gruppe unmittelbarer Reichsangehöriger schaffen zu müssen, weil allgemein Reichsangehörige, die nicht durch Staatsvertrag Ausländer geworden seien, durch die Abtretung ihres bisherigen Bundesstaats an eine fremde Macht möglichst keine Rechtsnachteile erleiden dürften. Das kann nicht gebilligt werden. Die Verschonung der Betroffenen mit Rechtsnachteilen mag ein wünschenswertes Ziel sein, das dem Gesetzgeber Veranlassung zu einer entsprechenden Änderung des Gesetzes geben könnte. Nicht aber berechtigt oder gar zwingt diese rein politische Erwägung zu einer richterlichen Ergänzung des Gesetzes, die seinem deutlich ausgesprochenen Grundgedanken widerspricht. Es geht nicht an, aus solchen Rücksichten zu den im Gesetz erkennbar abschließend aufgeführten Ausnahmefällen unmittelbarer Reichsangehörigkeit durch die Rechtsprechung eine völlig neue Gruppe hinzuzufügen, die mit den gesetzlich geregelten Fällen keinerlei Ähnlichkeit aufweist. Soweit der Verlust der Reichsangehörigkeit für die Betroffenen eine ungerechtfertigte Härte bedeutet, läßt sich im Verwaltungsweg Abhilfe schaffen, wie das von Schwalb, *Zeitschrift für Völkerrecht*, Bd. XVI S. 58 erwähnte Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 26. August 1919 beweist.

Nicht zu billigen sind auch die anderen Versuche, die im Schrifttum gemacht worden sind, um eine fortdauernde Reichsangehörigkeit für die in Rede stehende Gruppe ehemaliger Elsaß-Lothringer aus dem

Gesetz abzuleiten. Undenkbar ist der Fortbestand einer elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit, nachdem das Reichsland nicht nur aus dem Reichsverband ausgeschieden ist, sondern sogar seine eigene Staatlichkeit verloren hat; die ihm das deutsche Recht, wenn auch nur in beschränktem Umfang, gewährt hatte. Es entspricht auch nicht dem Aufbau des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913, anzunehmen, daß die elsäß-lothringische Landesangehörigkeit nie eine wirkliche Staatsangehörigkeit gewesen sei, sondern schon vor dem Friedensvertrag in Wahrheit eine Gattung unmittelbarer deutscher Reichsangehörigkeit gebildet habe. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes, daß Elsaß-Lothringen im Sinn dieses Gesetzes als Bundesstaat gelten solle, mag eine gesetzgeberische Fiktion bedeutet haben. Jedenfalls aber hat das Gesetz damit bestimmt, daß das Reichsland für alle durch das Gesetz geregelten Fragen genau so behandelt werden solle, als ob es ein regelrechter Bundesstaat wäre. Damit ist ausgesprochen, daß auch die Zugehörigkeit zum Reichsland ebenso wie die Staatsangehörigkeit in einem gewöhnlichen Bundesstaat Voraussetzung für den Bestand der Reichsangehörigkeit bildet, und daraus folgt mit Notwendigkeit, daß die letztere durch den Verlust der staatsrechtlichen Zugehörigkeit zum Reichsland in derselben Weise verloren geht wie durch den Verlust der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat. Unhaltbar ist auch die Meinung, die im Gesetz ausgesprochene notwendige Verknüpfung zwischen Reichsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit gelte nur für die im Gesetz selbst geregelten Fälle des Erwerbs und des Verlusts der Staatsangehörigkeit, nicht aber für Fälle, die neben diesen durch staatsrechtliche Vorgänge begründet würden. Es läßt sich nicht sagen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit durch den Untergang des betreffenden Staatswesens nicht auf einer Regelung durch das Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 beruhte. Der Fall ist allerdings im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen — offenbar aus guten Gründen. Daß aber eine Staatsangehörigkeit nicht fortbestehen kann, wenn der betreffende Staat als eigenes Staatsgebilde zu bestehen aufgehört hat, und daß eine Staatsangehörigkeit im Sinn des deutschen Staatsrechts nicht mehr denkbar ist, nachdem das Gesamtgebiet des betreffenden Staates an eine fremde Macht abgetreten worden ist, versteht sich so von selbst, daß es im Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 nicht noch ausdrücklich ausgesprochen zu werden brauchte.

Daß der Versailler Vertrag die Frage nicht geregelt hat und daß eine fortbestehende deutsche Reichsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen nicht als von den Vertragsschließenden gewollt und als mit dem sonstigen Inhalt des Vertrags auch innerdeutsches Recht geworden anzusehen ist, hat Schwalb in dem erwähnten Aufsatz zutreffend dargelegt; es kann darauf verwiesen werden. Dort ist auch mit Recht betont, daß die grundsätzliche Änderung, die die neue Reichsverfassung an dem früheren Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten vorgenommen hat, für die hier streitige Frage der Ab-

hängigkeit der Reichsangehörigkeit von der Angehörigkeit zu einem der nunmehrigen Länder ohne Bedeutung ist.

Es ergibt sich daraus, daß die Mitklägerin, die die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, staatenlos geworden ist. . . .«

Anmerkung: Die in der vorstehenden Entscheidung des Reichsgerichts behandelte Frage bildet seit längerer Zeit den Gegenstand starker Meinungsverschiedenheiten. Während die von dem Reichsgericht vertretene Auffassung der Stellungnahme des Reichsministeriums des Innern und der maßgebenden Behörden der Länder entspricht, ist in der Literatur und bisher auch in der Rechtsprechung die entgegengesetzte Ansicht herrschend. (Schätzel, Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen, Berlin 1921 S. 36 ff.; Schätzel, Die elsäß-lothringische Staatsangehörigkeitsregelung und das Völkerrecht, Berlin 1928, S. 80 ff.; Schwartz, Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Auslande seit 1914, Berlin 1925, S. 169; Kunz, Die völkerrechtliche Option, Breslau 1925/28, I, S. 227, II S. 43; Weck, Juristische Wochenschrift, 1922, S. 1459; 1928, S. 1454; Niboyet, Revue de droit international privé, 1922/23, S. 610; Ripert, Journal du droit international 1920, S. 448; Entscheidung des Kammergerichts, Deutsche Juristenzeitung 1924, S. 68; des Oberlandesgerichts Celle, Juristische Wochenschrift 1922, S. 1459; des französischen Kassationshofes, Revue Juridique d'Alsace et de Lorraine, 1924 S. 170. Die Ansicht des Reichsgerichts teilt Schwalb, Elsaß-Lothringische Staatsangehörigkeitsfragen, Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 14 S. 57 f.)

Die Bedenken gegen den vom Reichsgericht vertretenen Standpunkt erscheinen begründet. Das Reichsgericht stützt seine Ansicht darauf, daß gemäß § 1 des Staatsangehörigkeitgesetzes vom 22. Juni 1913 die Reichsangehörigkeit, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder in Elsaß-Lothringen, das insoweit einem Bundesstaat gleichstehe, voraussetze. Da nun, wie das Reichsgericht mit Recht feststellt, nach der Abtretung Elsaß-Lothringens eine elsäß-lothringische Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht, so ist nach Ansicht des Reichsgerichts auch die Reichsangehörigkeit der vormals elsäß-lothringischen Staatsangehörigen erloschen. Daß eine ausdrückliche Regelung des vorliegenden Falles im Staatsangehörigkeitgesetz fehlt, verkennt auch das Reichsgesetz nicht. Es glaubt aber in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine Stütze seiner Ansicht zu finden. Das frühere Staatsangehörigkeitgesetz vom Jahre 1870 bestimmte in § 1 ausdrücklich, daß mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat auch die Reichsangehörigkeit erlischt. Daß an diesem Grundsatz durch die neue Fassung des Gesetzes nichts geändert, sondern nur gewissen Sonderfällen Rechnung getragen werden solle, ergäbe sich aus den Gesetzgebungsarbeiten. — Es ist methodisch bedenklich für die Auslegung eines Gesetzes auf seine Entstehungsgeschichte zurückzugreifen. Im übrigen ist aus ihr zu entnehmen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates nicht mehr

einen generellen Grund für den Verlust der Reichsangehörigkeit bildet. An Fälle der vorliegenden Art ist aber weder in den Vorarbeiten des Gesetzes von 1870 noch des jetzt geltenden Gesetzes gedacht worden. Ihrer Regelung bedurfte es in diesen Gesetzen auch nicht, denn das Staatsangehörigkeitsgesetz befaßt sich, wie Schwartz (a. a. O. S. 172) mit Recht ausführt, nur mit den in der Person einzelner Menschen begründeten rechtlich erheblichen Tatsachen, nicht aber mit den für den Staat selbst eintretenden. § 1 des Gesetzes regelt das Verhältnis der Reichs- und Staatsangehörigkeit nur für die Fälle, die sich aus einem im Gesetz aufgeführten Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit ergeben (Schwartz S. 174). Der die Verlustgründe aufzählende § 17 des Gesetzes enthält aber den vorliegenden Fall nicht.

Mag man aber selbst dem Reichsgericht in seiner weiteren Auslegung des § 1, die auch nach der Ansicht des Reichsgerichts zu einem unbilligen Ergebnis führt, folgen, so ist jedenfalls durch die Bestimmungen des Versailler Vertrages eine Änderung der Rechtslage eingetreten. — Wird ein Teil eines Staates an einen anderen Staat abgetreten, so erwerben die Einwohner dieses Gebietes grundsätzlich mangels abweichender Bestimmungen die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates (Schönborn, Staatensukzession in Strupps Handwörterbuch des Völkerrechts II, S. 583; Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, Berlin 1925 S. 151; Kunz a. a. O. I, S. 33; Oppenheim, International Law, London 1921, I, S. 381).

Wird dagegen in einem Zessionsvertrag bestimmt, daß nur bestimmte Gruppen der Bewohner des Abtretungsgebietes die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates erwerben, so behalten die übrigen ihre frühere Staatsangehörigkeit. Die Annahme, daß in solchen Fällen ganze Kategorien von Personen staatenlos würden, widerspricht der bisherigen Staatenpraxis und den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs (Schätzkel a. a. O. S. 37). Mit Recht führt Weck (Juristische Wochenschrift, 1928 S. 1456) aus: »Daß diejenigen Einwohner eines abgetretenen Gebietes, die dem Staatsangehörigkeitswechsel nicht unterworfen sind, staatenlos würden, das wäre eine Regelung, die man nicht als Völkerrecht, sondern als Völkerchaos bezeichnen könnte, und daß ein Staat diejenigen seiner Angehörigen, denen der Abtretungsvertrag eine neue Staatsangehörigkeit nicht beschafft, ohne oder gegen deren Willen aus seinem Staatenverbände einfach hinausstößt, das widerspricht dem Begriff der Staatsangehörigkeit, aus dem sich auch Pflichten für den Staat ergeben.« Daß auch die Bestimmungen des Versailler Vertrages den Eintritt einer Staatenlosigkeit vermeiden wollten, ergibt sich daraus, daß bei der Regelung der Abtretung der Kolonien und des Memelgebietes den Bewohnern bis zur Klärung des Schicksals dieser Gebiete die deutsche Reichsangehörigkeit belassen worden ist. Zutreffend weist ferner Weck (Juristische Wochenschrift, 1928, S. 1455) auf den elsäß-lothringischen Präzedenzfall auf Grund des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 hin. Es bestand auch damals ein lebhafter Streit über die Staatsangehörigkeit gewisser Bewohner Elsaß-Lothringens. Beide

Parteien stimmten jedoch darin grundsätzlich überein, daß im Falle einer erschöpfenden Aufzählung der Personenklassen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben sollten, die in dieser Aufzählung nicht enthaltenen Personen französische Staatsangehörige bleiben würden. Streiftig war lediglich, ob im Frankfurter Vertrag eine solche erschöpfende Aufzählung erfolgt war (v. Keller-Trautmann, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, München, 1914 S. 434.)

Für die Annahme, daß der Versailler Vertrag von dieser sowohl durch Frankreich, wie auch durch Deutschland vertretenen Rechtsauffassung entgegen den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs habe abweichen wollen, ist im V. V. kein Anhaltspunkt gegeben. Ist demnach in Übereinstimmung mit der in Frankreich (vgl. die oben angeführte Literatur und Rechtsprechung) herrschenden Auffassung davon auszugehen, daß der Friedensvertrag die Reichsangehörigkeit derjenigen Elsaß-Lothringer, die nicht auf der Grundlage des Versailler Vertrages die französische Staatsangehörigkeit erworben haben, aufrecht erhalten hat, so würde selbst eine entgegenstehende Bestimmung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes als des älteren Gesetzes ohne Bedeutung sein.

von Schwartzkoppen.

* * *

7) 14. März 1928. (7 J. 63/25). (RGSt. Bd. 62 S. 65)

Landesverratsvorschriften und Vertrag von Versailles

1. *Das natürliche Recht des Staates auf Verteidigung gewisser Staatsinteressen ist unverzichtbar.*

2. *Die Bestimmung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches über die Bestrafung des Landesverrats wird durch den Versailler Vertrag nicht berührt.*

Tatbestand. Gegen die Angeklagten ist wegen versuchten Landesverrats auf Grund von § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ein Strafverfahren eingeleitet worden. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Reiches erforderlich ist, öffentlich bekanntmacht. — Den Angeklagten wird zur Last gelegt, daß sie Veröffentlichungen über angebliche Maßnahmen der Reichswehr, die eine Verletzung des Versailler Vertrages enthalten würden, gemacht haben. Die von den Angeklagten aufgestellten Behauptungen entsprachen nicht den Tatsachen, wurden von ihnen aber für wahr gehalten. Die Angeklagten machen zu ihrer Verteidigung u. a. geltend, daß § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. durch die Bestimmungen des Versailler Vertrages auch für die einzelnen Staatsbürger außer Wirksamkeit getreten sei. Diese Ansicht wird vom Reichsgericht zurückgewiesen auf folgenden